OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601542/10/WP

Datum:
Linz, 10. Mai 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des R S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16. August 2016, GZ: VerkR96-8775-2016, wegen mehrerer Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. März 2017

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben. Hinsichtlich der Spruchpunkte eins und zwei wird die Geldstrafe auf jeweils 150 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf jeweils 70 Stunden, hinsichtlich Spruchpunkt drei die Geldstrafe auf 100 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 46 Stunden, herabgesetzt.

II. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich hinsichtlich der Spruchpunkte eins bis drei auf 40,00 Euro. Zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision des Beschwerdeführers an den Verwaltungsgerichtshof hinsichtlich Spruchpunkt drei des Straferkenntnisses nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist diesbezüglich eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig. Hinsichtlich der Spruchpunkte eins und zwei ist für den Beschwerdeführer sowie für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei

eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen:

Dem Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf) wird von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge kurz: belangte Behörde) im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, er habe am 14. März 2016 um 21:45 Uhr am Parkplatz vor dem Lokal „M S“ (Gemeindegebiet Leonding) das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x gelenkt und es unterlassen, nach einem Verkehrsunfall, mit dem sein Verhalten am Unfallort in ursächlichem Zusammenhang stand, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken, da er unmittelbar nach dem Verursachen des Verkehrsunfalles den Unfallort verlassen habe und somit seine Fahrtauglichkeit nicht unmittelbar festgestellt werden konnte (Spruchpunkt 1), nach einem Verkehrsunfall, mit dem sein Verhalten am Unfallort in ursächlichem Zusammenhang stand, das von ihm gelenkte Fahrzeug nicht sofort angehalten habe (Spruchpunkt 2) sowie es unterlassen habe, nach einem Verkehrsunfall mit Sachschaden, mit dem sein Verhalten am Unfallort in ursächlichem Zusammenhang stand, die nächste Polizeidienststelle ohne unnötigen Aufschub zu verständigen, obwohl ein gegenseitiger Nachweis von Name und Anschrift der Unfallbeteiligten bzw den Personen, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, unterblieben ist (Spruchpunkt 3).

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wurde über den Bf hinsichtlich Spruchpunkt 1 gemäß §§ 4 Abs 1 lit c iVm 99 Abs 2 lit a StVO eine Geldstrafe idHv 250,00 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen, hinsichtlich Spruchpunkt 2 gemäß §§ 4 Abs 1 lit a iVm 99 Abs 2 lit a StVO eine Geldstrafe idHv 250,00 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen sowie hinsichtlich Spruchpunkt 3 gemäß §§ 4 Abs 5 iVm 99 Abs 3 lit b StVO eine Geldstrafe idHv 200,00 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen, verhängt.

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende Beschwerde, mit der der Bf im Wesentlichen die Sachverhaltsannahme der belangten Behörde bestreitet und vorbringt, den dem Verwaltungsstrafverfahren zugrundeliegenden Verkehrsunfall mit Sachschaden nicht begangen zu haben.

Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 8. September 2016 dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor, das am 21. März 2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung unter Teilnahme des Bf und der Vertreterin der belangten Behörde durchführte, im Zuge derer mehrere Zeugen zum Tathergang befragt wurden.

II. Festgestellter Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Festgestellter Sachverhalt:

Am 14. März 2016 um ca 21:45 Uhr setzte der Bf mit dem Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x auf dem Parkplatz des Lokals „M S“, Gemeindegebiet Leonding, nächst x Straße 1, zurück und touchierte dabei das hinter ihm auf dem Parkplatz abgestellte (rote) Fahrzeug, wodurch dieses auf die dahinter befindliche Leitplanke geschoben wurde. Der Fahrzeugkontakt verursachte ein erhebliches Aufprallgeräusch („mords Tuscha“). Anschließend fuhr der Bf mit dem angeführten Fahrzeug nach vorne, setzte zurück und touchierte nochmals das dort parkende (rote) Fahrzeug. Unmittelbar danach verließ der Bf mit seinem Fahrzeug den Parkplatz. Am gegnerischen (roten) Fahrzeug entstand ein Schaden an der vorderen Kennzeichentafel sowie am Heck des Fahrzeuges.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Die Feststellungen zum Vorliegen eines Schadens am roten Fahrzeug (der Zeugin W) gründen auf dem Unfallbericht samt Lichtbildbeilage der PI Leonding (ON 5ff des verwaltungsbehördlichen Aktes) sowie den Zeugenaussagen der Zeuginnen N und W sowie des Meldungslegers RI M. Zudem gab die Zeugin W im Zuge der zeugenschaftlichen Befragung an, dass zum Zeitpunkt des Abstellens ihres Fahrzeuges am Tatort am Fahrzeug keinerlei Schaden bestand. Aufgrund der übereinstimmenden Zeugenaussagen und der im Akt einliegenden Lichtbilder besteht keinerlei Zweifel, dass am Fahrzeug der Zeugin W sowohl ein Schaden an der Kennzeichentafel sowie am Heck bestand, weshalb diese Feststellung ohne weiteres der Entscheidung zugrunde gelegt werden konnte.

2.2. Die Feststellungen hinsichtlich des Unfallhergangs beruhen ausschließlich auf der Aussage der Zeugin N, die aktiv an die belangte Behörde herantrat, um ihre Wahrnehmungen zum Unfallgeschehen zu schildern. Ihre Aussage vor der belangten Behörde hielt die Zeugin N, die weder zum Bf noch zur Geschädigten des Verkehrsunfalles (Zeugin W) in einem irgendwie gearteten persönlichen Verhältnis steht, auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht aufrecht. Die Zeugin schilderte den Unfallhergang schlüssig und nachvollziehbar. Auch kritische (Zwischen-)Fragen des Bf brachten die Zeugin N nicht aus der Ruhe und sie beharrte mit Nachdruck auf ihren Wahrnehmungen. Die Zeugin machte auf den erkennenden Richter einen ehrlichen und aufrichtigen Eindruck. Demgegenüber erscheint das Vorbingen des Bf, die Zeugin hätte sich von der Geschädigten beeinflussen lassen, um ihn durch eine Falschaussage vor der belangten Behörde respektive vor dem Verwaltungsgericht einer verwaltungsstrafrechtlichen Verfolgung auszusetzen, lebensfremd. Dieses Vorbringen beruht auf einer bloßen Vermutung, die der Bf auch in der mündlichen Verhandlung durch keinerlei Tatsachen untermauern konnte. Zudem war der Bf im Zeitpunkt des Unfalls stark alkoholisiert (1,14

Promille). Darüber hinaus erscheint dem erkennenden Richter die Aussage des Bf (im Unfallbericht, ON 5 des verwaltungsbehördlichen Aktes) unlogisch. Darin gibt der Bf an, er sei – nachdem er vom Besuch des M S nachhause kam – von der Zeugin W respektive deren Lebensgefährten telefonisch kontaktiert worden und sei er – was der Bf nicht bestreitet – in stark alkoholisiertem Zustand (1,14 Promille) zur Abklärung des Sachverhalts zum „M S“ gefahren. Welchen Sachverhalt wollte der Bf abklären, wenn er doch überzeugt war, keinen Verkehrsunfall verursacht zu haben? Dem Vorbringen des Bf steht die schlüssige Aussage der Zeugin N, die zudem keinerlei Interesse an einem wie auch immer gearteten Ausgang des Verfahrens hat, gegenüber. Beim erkennenden Richter bestehen daher keine Zweifel an dem von der Zeugin N geschilderten Unfallhergang, weshalb die diesbezüglichen Feststellungen der Entscheidung zugrunde gelegt werden konnten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1.1. Gemäß § 4 Abs 1 StVO haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten (lit a) sowie an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken (lit c). Gemäß Abs 5 par cit haben die genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die genannten Personen […] einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

1.2. Gemäß § 99 Abs 2 lit a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen: der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt (lit a par cit).

1.3. Gemäß § 99 Abs 3 lit b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer in anderer als der in Abs 2 lit a par cit bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet, […]

2.1. Zum Beschwerdeumfang ist festzuhalten, dass sich die Beschwerde – nach Konkretisierung des Beschwerdevorbringens im Zuge der mündlichen

Verhandlung – ausschließlich gegen die Spruchpunkte eins bis drei des in Beschwerde gezogenen Straferkenntnisses richtet. Spruchpunkt vier des Straferkenntnisses ist daher rechtskräftig. Die diesbezüglich zu entrichtenden behördlichen Verfahrenskosten bleiben von der gegenständlichen Entscheidung unberührt.

2.2. Obwohl der Bf als Lenker eines der beiden Unfallfahrzeuge mit dem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang stand, hat er weder sofort angehalten, an der Feststellung des Sachverhalts mitgewirkt, noch ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl die Voraussetzungen für dieses Unterlassens gemäß § 4 Abs 5 StVO nicht vorlagen. Der Bf hat damit das objektive Tatbild des §§ 4 Abs 1 lit a iVm 99 Abs 2 lit a StVO, das objektive Tatbild des §§ 4 Abs 1 lit c iVm 99 Abs 2 lit a StVO sowie das objektive Tatbild des §§ 99 Abs 3 lit b iVm 4 Abs 5 StVO 1960 verwirklicht.

3. Aufgrund des erheblichen Aufprallgeräuschs und der damit verbundenen erheblichen Erschütterung am Fahrzeug des Bf hätte dem Bf bei gehöriger Aufmerksamkeit der Aufprall am unfallgegnerischen Fahrzeug zu Bewusstsein gelangen müssen und hätte er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit Sachschaden in Betracht ziehen müssen. Es bedurfte in casu keiner sachverständigen Feststellung diesbezüglich, lehrt doch schon die allgemeine Lebenserfahrung, dass bei einem derart gelagerten Aufprall, bei dem ein weithin wahrnehmbares Aufprallgeräusch entsteht und das unfallgegnerische Fahrzeug auf eine Leitplanke geschoben wird, dem Lenker eines Fahrzeuges bei gehöriger Aufmerksamkeit dieser Umstand bewusst sein musste und er damit rechnen musste, einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursacht zu haben. Der Bf hätte daher bei gehöriger Aufmerksamkeit vom Aufprall Kenntnis nehmen müssen und hätte dieser Einsicht entsprechend handeln müssen. Indem er dies nicht tat, handelte er (zumindest) fahrlässig und ist ihm daher sein tatbildliches Verhalten auch subjektiv vorzuwerfen.

4.1. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

4.2. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

4.3. Die gesetzliche Höchststrafe für die Übertretungen hinsichtlich der Spruchpunkte eins und zwei des in Beschwerde gezogenen Straferkenntnisses beträgt gemäß § 99 Abs 2 lit a StVO 1960 2.180 Euro, die Mindeststrafe beträgt 36 Euro. Hinsichtlich Spruchpunkt drei beträgt die gesetzliche Höchststrafe gemäß § 99 Abs 3 lit b StVO 1960 726 Euro. Eine Mindeststrafe ist diesbezüglich nicht vorgesehen.

4.4. Das Verursachen eines Verkehrsunfalles mit Sachschaden, ohne anzuhalten, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts mitzuwirken und ohne die Halterdaten auszutauschen gewinnt seinen erheblichen Unrechtsgehalt daraus, dass der Geschädigte letztlich den (zT erheblichen) Schaden an der eigenen Sache respektive seinem Vermögen selbst zu tragen hat, bei ordnungsgemäßem Verhalten des Schädigers aber der Nachteil für den Schädiger nur gering (zeitlich begrenzt erhöhte Versicherungsleistung) wäre. Trotz der – soeben beschriebenen – Bedeutung des Rechtsgutes kann im vorliegenden Fall unter Berücksichtigung der bisherigen Unbescholtenheit des Bf mit einer geringeren Strafe das Auslangen gefunden werden, um den Bf künftighin von der Begehung weiterer (solcher) Straftaten abzuhalten. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts sind die nunmehr verhängten Geldstrafen tat- und schuldangemessen.

5. Die Entscheidung über die Verfahrenskosten ist in § 52 VwGVG begründet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Für den Bf ist hinsichtlich Spruchpunkt drei nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich hinsichtlich Spruchpunkt drei des Straferkenntnisses – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei hinsichtlich Spruchpunkte drei des Straferkenntnisses unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten war.

Bezüglich der Spruchpunkte eins und zwei des Straferkenntnisses ist eine ordentliche Revision sowohl für den Bf sowie für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil